

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 20. April 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Tropf,
Schneider und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Die Beschwer der Beklagten aus dem Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 4. November 1994 übersteigt nicht 60.000 DM.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Beschwer der Beklagten
gemäß § 3 ZPO unter Berücksichtigung der zu erwartenden
Kosten für die Beseitigung der Grenzeinrichtungen festge-
setzt. Das ist nicht zu beanstanden. Nach der vorgenommenen
Schätzung liegt der Wert jedenfalls unter 60.000 DM, so daß
es ohne Bedeutung ist, ob der Wert nach den festgestellten
Teilbeträgen statt auf 32.000 DM auf 40.000 DM hätte fest-
gesetzt werden müssen.

Die Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, daß die
Kosten für die ihr nach dem Urteil auferlegten Beseiti-
gungsmaßnahmen den Betrag von 60.000 DM übersteigen werden.
Das von ihr vorgelegte Angebot eines Gartenbauunternehmens
enthält eine Vielzahl von Positionen, die nicht die Besei-
tigung der nach dem Urteil zu entfernenden Grenzeinrichtun-
gen betreffen, sondern Kosten für die Neuanlegung, insbe-

- 3 -

sondere Neubepflanzung des Gartens darstellen. Diese Kosten gehen über das hinaus, was der Beklagten durch das sie beschwerende Urteil auferlegt worden ist, und müssen daher bei der Festsetzung der Beschwer außer Betracht bleiben.

Hagen

Vogt

Tropf

Schneider

Krüger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)